

## **Zuschussprogramm**

# **KliKom - Klimaschutz in Kommunen - Mit kleinen Projekten groß rauskommen**

### **1. Ziele und Gegenstand des Programms**

Ziel des Programms ist es, Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen. Gefördert werden Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Die Realisierung von innovativen, neuartigen und auf andere Kommunen übertragbaren Projekten steht hierbei im Fokus, Schwerpunkt bilden die Bereiche:

- Energieproduktion und Klimaschutz
- Energieversorgung und Energiewirtschaft
- Energieverbrauch und Energieeffizienz
- Bildung und Ausbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kommunen aus Schleswig-Holstein. Jede Kommune kann in der Regel nur einmal gefördert werden.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Im Antrag ist darzulegen, wie die zu fördernde Maßnahme zum Ziel des Programms passt und wie damit die sonstigen Klimaschutzaktivitäten (etwa die Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Klimaschutz- oder Klimaschutz-Teilkonzeptes) in der Kommune unterstützt werden.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Es darf auch nicht anderweitig zur Förderung beantragt worden sein.

Das zu fördernde Kleinprojekt muss innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

### **4. Höhe des Zuschusses, Art und Umfang**

Pro Vorhaben wird ein Zuschuss von max. 5.000 Euro als Vollfinanzierung gewährt. Die Förderung kann für Investitionen und Sach- oder Personalkosten frei (wie beantragt) eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann der Zuschuss mit anderen Förderungen kombiniert werden (Anteilfinanzierung), um ein größeres Projekt zu realisieren, sofern ein kommunaler Eigenanteil an den Gesamtprojektkosten von mindestens 20 Prozent gewährleistet ist.

## **5. Pflichten des Zuschussempfängers**

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit nachzuweisen. Es wird ein kurzer Sachbericht erwartet, der Projektergebnisse und Erfahrungen darstellt\*. Für den zahlenmäßigen Nachweis genügt die Einreichung einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, ggf. ergänzt um Kopien von Rechnungen.

Auf die EKSH-Förderung ist im Rahmen des Projektes (z.B. bei Öffentlichkeitsarbeit) hinzuweisen.

Als gemeinnützige Gesellschaft beabsichtigt die EKSH, öffentlich über Projektergebnisse zu informieren. Der Zuschussnehmer stimmt zu, dass entsprechende Daten nach Absprache publiziert werden, z. B. auf der Internetseite der EKSH, in Workshops oder Broschüren.

## **6. Antragsverfahren**

Anträge können jederzeit eingereicht werden\*.

Über eine Förderung entscheidet die EKSH-Geschäftsführung in der Regel spätestens vier Wochen nach Antragseingang.

## **7. Auszahlung**

Der Zuschuss wird am Ende des Projekts nach Vorlage und Prüfung des Sachberichts und der Kostenaufstellung ausgezahlt. Eine Auszahlung nach Bedarf ist möglich.

## **8. Laufzeit**

Die Laufzeit des Programms ist zunächst bis 31. Dezember 2018 befristet.

Kiel, den 1. April 2018

\*) Für Antrag und Bericht mit Abrechnung sind Formulare zu verwenden ([www.eksh.org](http://www.eksh.org)).

Ansprechpartner in der EKSH:

Projektleiter Dr. Klaus Wortmann

Tel. 0431 9805-880

wortmann@eksh.org